

**Anlage 9 zum Protokoll: Tischvorlage Vergleich Geschäftsordnung der Vollversammlung (alt)
und die Satzung der IHK Berlin**

Geschäftsordnung der IHK Berlin (Legislaturperiode 2012-2017)	Erwähnung in der Satzung der IHK Berlin
Geschäftsordnung der Vollversammlung der IHK Berlin in der Fassung vom 13. März 2013	
Inhalt § 1 Ort und Zeit der Sitzungen § 2 Mitglieder, Gäste und Öffentlichkeit § 3 Engagement und Mitwirkung der Vollversammlungsmitglieder § 4 Einberufung § 5 Tagesordnung, Beratungsgegenstände § 6 Leitung der Vollversammlung § 7 Beschlussfähigkeit § 8 Wahlen und Beschlüsse § 9 Niederschrift / Protokoll § 10 Vollversammlungsgespräche	
§ 1 Ort und Zeit der Sitzungen (1) Die Vollversammlung tagt mindestens viermal im Kalenderjahr. (2) Die Sitzungen der Vollversammlung finden in der Regel am Sitz der IHK statt. Die Termine für ordentliche Sitzungen – grundsätzlich an einem Werktag in der Zeit zwischen 16.00 und 19.00 Uhr – sollen mindestens sechs Monate im Voraus festgelegt werden. (3) Auf Ort und Termin von Sitzungen der Vollversammlungen wird vorab in der IHK-Zeitschrift „Berliner Wirtschaft“ und im Internetauftritt der IHK Berlin hingewiesen.	§ 5 Absatz 1 Satz 1 der Satzung <i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i> <i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i> § 5 Absatz 2 Satz 2 der Satzung § 5 Absatz 7 Satz 4 der Satzung (<i>allerdings keine Erwähnung von Zeitschrift und Homepage</i>)
§ 2 Mitglieder, Gäste und Öffentlichkeit (1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 110 Mitgliedern, die von den Kammerzugehörigen unmittelbar oder mittelbar nach näherer Bestimmung der Wahlordnung, der Satzung und dieser Geschäftsordnung gewählt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter aller Kammerzugehörigen und nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. (2) An den Sitzungen der Vollversammlung nehmen neben den Vollversammlungsmitgliedern und der Hauptgeschäftsführung auch die Geschäftsführer der IHK teil. Die Hauptgeschäftsführung kann weitere Mitarbeiter der IHK hinzuziehen. (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse der IHK sind Gäste der Vollversammlung mit Rede- und Vorschlagsrecht. Über die Teilnahme weiterer Gäste an den Sitzungen der Vollversammlung entscheidet der Präsident. (4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind mitgliederöffentlich. An den Sitzungen können die nach den Bestimmungen der Wahlordnung aktiv Wahlberechtigten teilnehmen. Die Möglichkeit der Teilnahme besteht nur im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten	§ 4 Absatz 1 Satz 1 der Satzung (<i>jetzt aber bis zu 99 Mitglieder</i>) § 4 Absatz 5 der Satzung <i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt (außer HGF - § 11 Absatz 1 Satz 2 der Satzung)</i> <i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i> § 5 Absatz 7 Satz 2 der Satzung § 5 Absatz 7 Satz 1 der Satzung <i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i>

Geschäftsordnung der IHK Berlin (Legislaturperiode 2012-2017)	Erwähnung in der Satzung der IHK Berlin
<p>§ 3 Engagement und Mitwirkung der Vollversammlungsmitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder der Vollversammlung sollen an mindestens drei der vier Sitzungen im Kalenderjahr teilnehmen. Vollversammlungsmitglieder, die an drei hintereinander folgenden Sitzungen nicht teilgenommen haben, werden von der Hauptgeschäftsführung schriftlich oder per E-Mail nach den Gründen gefragt.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sorgen für eine Erreichbarkeit per E-Mail und informieren den Präsidenten oder die Hauptgeschäftsführung rechtzeitig über Änderungen ihrer E-Mail-Adresse.</p>	<p>§ 5 Absatz 3 Satz 1 der Satzung</p> <p><i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i></p> <p><i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i></p>
<p>§ 4 Einberufung</p> <p>(1) Die Vollversammlung ist durch den Präsidenten mindestens viermal im Kalenderjahr einzuberufen. Ferner ist die Vollversammlung vom Präsidenten unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zehntel ihrer Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Die Übermittlung der Einladung und der Tagesordnung für die Sitzungen der Vollversammlung erfolgt in Abstimmung mit den Empfängern per Brief oder per E-Mail.</p>	<p>§ 5 Absatz 1 Satz 1 der Satzung</p> <p>§ 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzung</p> <p>§ 5 Absatz 2 Satz 1 der Satzung</p> <p>§ 5 Absatz 2 Satz 1 der Satzung</p>
<p>§ 5 Tagesordnung, Beratungsgegenstände</p> <p>(1) Der Präsident stellt unter Mitwirkung der Hauptgeschäftsführung den Vorschlag für die Tagesordnung auf. Die Tagesordnung soll als ständigen Punkt Berichte aus den Gremien (Präsidium, Ausschüsse) enthalten.</p> <p>(2) Spätestens vier Wochen vor der Sitzung werden die Vollversammlungsmitglieder per E-Mail gebeten, Vorschläge für die Tagesordnung einzureichen. Sie werden in den Vorschlag der Tagesordnung aufgenommen, wenn sie bis zum angekündigten Termin der Einberufung eingegangen sind.</p> <p>(3) Beratungsgegenstände werden nachträglich in den Vorschlag zur Tagesordnung aufgenommen, wenn sie der Hauptgeschäftsführung mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugegangen sind und von mindestens drei Vollversammlungsmitgliedern eingereicht werden. Diese Anträge sind per E-Mail unverzüglich den Vollversammlungsmitgliedern zu übermitteln und als Tischvorlage auszulegen.</p> <p>(4) Die Vollversammlung beschließt zu Beginn jeder Sitzung über die Tagesordnung.</p> <p>(5) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann über Angelegenheiten Beschluss gefasst werden, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, ausgenommen Beschlüsse über Angelegenheiten, welche der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen.</p> <p>(6) Die Vollversammlung entscheidet über Beratungsgegenstände in der Erwartung, dass diese innerhalb einer Legislaturperiode nur dann erneut zur Tagesordnung angemeldet werden, wenn auf Grund wesentlich neuer Erkenntnisse oder veränderter Rahmenbedingungen eine neue Befassung notwendig ist.</p>	<p>§ 5 Absatz 2 Satz 3 der Satzung</p> <p><i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i></p> <p>§ 5 Absatz 2 Satz 4 der Satzung (Verweis auf Mail fehlt aber)</p> <p>§ 5 Absatz 2 Satz 5 der Satzung</p> <p><i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i></p> <p>§ 5 Absatz 2 Satz 6 der Satzung</p> <p><i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i></p>
<p>§ 6 Leitung der Vollversammlung</p> <p>(1) Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung vertritt einer der Vizepräsidenten, im Falle von deren Verhinderung das jeweils älteste der anwesenden Mitglieder des Präsidiums.</p> <p>(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort, darf die Redner auf den Sachverhalt des jeweiligen Tagesordnungspunktes hinweisen, zur Geschäftsordnung rufen und ihnen nach zweimaligem Ordnungsruf das Wort entziehen.</p> <p>(3) Wortmeldungen sind in ihrer Reihenfolge zu berücksichtigen, wobei Anträge zur Geschäftsordnung (insbesondere auf Schluss der Debatte, Redezeitbegrenzung, Vertagung) den Vorrang haben. Der Vorsitzende darf jederzeit das Wort ergreifen.</p> <p>(4) Die Vollversammlungsmitglieder beachten bei ihrem Verhalten in der Vollversammlung und ihren Wortbeiträgen die Grundsätze eines achtungsvollen Umgangs miteinander. Der Vorsitzende soll Vollversamm-</p>	<p>§ 5 Absatz 1 Satz 3 der Satzung</p> <p>§ 7 Absatz 2 der Satzung</p> <p><i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i></p> <p><i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i></p> <p><i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i></p> <p><i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i></p>

Geschäftsordnung der IHK Berlin (Legislaturperiode 2012-2017)	Erwähnung in der Satzung der IHK Berlin
<p>lungsmitglieder, die gegen diese Grundsätze verstoßen, zur Ordnung rufen.</p>	
<p>§ 7 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu Beginn der Sitzung gibt der Vorsitzende die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bekannt. Die Vollversammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds festgestellt ist.</p> <p>(2) Der Vorsitzende kann für den Fall, dass die Vollversammlung beschlussunfähig ist oder wird, eine unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Sitzung stattfindende außerordentliche Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(3) Auf die Zulässigkeit der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist in der Einladung zur ordentlichen Sitzung hinzuweisen.</p>	<p>§ 5 Absatz 4 Satz 1 der Satzung <i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i></p> <p>§ 5 Absatz 4 Satz 2 der Satzung</p> <p>§ 5 Absatz 4 Satz 3 und 4 der Satzung</p> <p>§ 5 Absatz 4 Satz 3 der Satzung</p>
<p>§ 8 Wahlen und Beschlüsse</p> <p>(1) Bei der Besetzung von Ämtern (Wahlen), um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Übersteigt die Anzahl der Kandidaten nicht die Anzahl der zu besetzenden Ämter, ist gewählt, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>(2) Wahlen erfolgen geheim. Eine offene Wahl kann mit 70 Prozent der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bewerben sich mehrere Kandidaten um ein zu besetzendes Amt, ist stets geheim zu wählen.</p> <p>(3) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Offene Abstimmungen werden nach Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung durchgeführt.</p> <p>(4) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel offen durch Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt.</p> <p>(5) Mitglieder der Vollversammlung dürfen nicht an Beschlüssen mitwirken, die sie selbst, ihre Unternehmen oder ihre Angehörigen unmittelbar betreffen.</p>	<p>§ 5 Absatz 5 Satz 3 der Satzung</p> <p>§ 5 Absatz 5 Satz 1 der Satzung</p> <p>§ 5 Absatz 6 Satz 3 der Satzung § 5 Absatz 6 Satz 4 der Satzung</p> <p>§ 5 Absatz 6 Satz 5 der Satzung</p> <p>§ 5 Absatz 5 Satz 1 der Satzung</p> <p>§ 5 Absatz 5 Satz 2 der Satzung <i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i></p> <p>§ 5 Absatz 6 Satz 1 der Satzung (aber Handzeichen statt Stimmkarten)</p> <p>§ 5 Absatz 6 Satz 2 der Satzung</p> <p><i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt (ergibt sich aber indirekt aus dem Compliance Kodex der IHK Berlin)</i></p>
<p>§ 9 Niederschrift / Protokoll</p> <p>(1) Über die Verhandlungen der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und einem Mitglied der Hauptgeschäftsführung zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von vierzehn Tagen nach der Versammlung zu übersenden.</p> <p>(2) Die Sitzungsniederschrift wird als Verlaufsprotokoll geführt. Ein Wortprotokoll ist nicht vorgesehen. Sofern Mitglieder der Vollversammlung persönliche Erklärungen zu Protokoll geben möchten, sind diese Erklärungen der Sitzungsniederschrift beizufügen. Während einer Sitzung sind persönliche Erklärungen ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Nach dem Ende einer Sitzung können persönlichen Erklärungen schriftlich gegenüber dem Präsidenten oder der Hauptgeschäftsführung innerhalb einer Woche abgegeben werden.</p> <p>(3) Das Protokoll wird mit Anlagen auf der Webseite der IHK im öffentlich zugänglichen Bereich veröffentlicht. In der Sitzung ausdrücklich als vertraulich bezeichnete Punkte werden in der veröffentlichten Version geschwärzt.</p> <p>(4) Einwände gegen das Protokoll sind bis spätestens vier Wochen vor</p>	<p>§ 5 Absatz 8 Satz 1 der Satzung</p> <p>§ 5 Absatz 8 Satz 4 der Satzung</p> <p><i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i> <i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i></p> <p>§ 5 Absatz 8 Satz 2 der Satzung</p> <p><i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i> <i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i></p>

Geschäftsordnung der IHK Berlin (Legislaturperiode 2012-2017)	Erwähnung in der Satzung der IHK Berlin
<p>der nächsten Sitzung der Vollversammlung schriftlich gegenüber dem Präsidenten oder der Hauptgeschäftsführung mitzuteilen.</p> <p>Sie werden in die Ankündigungsmail an die Vollversammlungsmittglieder vier Wochen vor der nächsten Vollversammlungssitzung aufgenommen bzw. der Einladung zur nächsten Vollversammlungssitzung als Anlage beigefügt.</p> <p>Erachtet die Vollversammlung den Einwand mehrheitlich für begründet, so wird das Protokoll geändert.</p> <p>Betrifft der Einwand die letzte Sitzung einer Legislaturperiode, so erfolgt eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder der Vollversammlung, bei der Schweigen als Zustimmung gewertet wird.</p>	<p>§ 5 Absatz 8 Satz 5 der Satzung</p> <p><i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i></p> <p><i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i></p> <p><i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i></p>
<p>§ 10 Vollversammlungsgespräche</p> <p>(1) Neben den Sitzungen der Vollversammlung können deren Mitglieder wirtschafts- oder kammerpolitische Themen im Rahmen von Vollversammlungsgesprächen vertieft untereinander oder mit dem Hauptamt zu diskutieren. Jedes Vollversammlungsmittglied kann einen entsprechenden Antrag an den Präsidenten oder die Hauptgeschäftsführung richten. Dabei sollte das Thema konkret bezeichnet werden. Im vierten Quartal eines Kalenderjahres bietet das Hauptamt der IHK den Mitgliedern der Vollversammlung ein Vollversammlungsgespräch zu den Themen „Arbeitsprogramm“ und „Wirtschaftsplan“ des jeweils kommenden Jahres an.</p> <p>(2) Die Einladung zu einem Vollversammlungsgespräch erfolgt entsprechend den satzungsrechtlich festgelegten Vorgaben zur Einberufung einer Vollversammlungssitzung. Zur Durchführung eines Vollversammlungsgesprächs sollte eine ausreichende Anzahl von Vollversammlungsmittgliedern und Gästen der Vollversammlung ihr Interesse bekundet haben. In der Regel ist dies bei 20 angemeldeten Teilnehmern gegeben. Im Vollversammlungsgespräch gelten nicht die formellen Anforderungen der Satzung zur Sitzungsleitung. Eine Beschlussfassung für die Vollversammlung ist im Vollversammlungsgespräch nicht möglich. Allerdings können Empfehlungen erarbeitet werden, die als Beschlussvorlage in die Sitzungen der Vollversammlung eingebracht werden können.</p>	<p><i>nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt</i></p>